

Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Frauen und Männer

Spielsaison 2019/2020

HV Westfalen e.V.



Stand: 30. August 2019



Neben den „**Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball für den vom HV Westfalen e.V. geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend (Spielsaison 2019/2020)**“ gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

I. Allgemeines

- (1) An den Pokalspielen können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Spieler sind innerhalb eines Spieljahres in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben.
- (2) Tritt eine der gemeldeten Mannschaften zu einem Pokalspiel nicht an oder meldet sich nach der Meldung wieder ab, so wird der Verein gemäß § 25 RO mit einer Geldbuße von 500,00 € belegt, von denen 50% dem Spielpartner, bzw. gleichmäßig unter den Turnierteilnehmern aufgeteilt werden.
- (3) Spielleitende Stellen für die angegebenen Pokalrunden sind der stv. TK-Vorsitzende bei den Frauen und der VP Spieltechnik bei den Männern.
- (4) Die Schiedsrichteransetzungen werden im System veröffentlicht. Einladungen können daher entfallen. Das Kampfgericht wird von den beiden am Spiel beteiligten Vereinen besetzt.
- (5) Bei allen Pokalspielen und –turnieren ist von den Zuschauern Eintrittsgeld zu erheben. Die Höhe bestimmt der Heimverein. Vereinsmitglieder und Dauerkartenbesitzer haben keine Vergünstigungen. Freien Eintritt erhalten die Spieler und Offiziellen des Gastvereins, höchstens aber 14 Spieler und 4 Offizielle, zusätzlich der Sekretär. Der Heimverein ist verpflichtet, eine Abrechnung über die Einnahmen aufzustellen. Der Gastverein ist berechtigt, die Höhe der Einnahmen zu kontrollieren. Die Spielleitende Stelle kann die Vorlage der Abrechnung verlangen. Von der Gesamteinnahme darf die Mehrwertsteuer abgezogen werden, wenn der Verein steuerpflichtig ist. Die verbleibende Einnahme wird im gleichen Verhältnis zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Der Heimverein trägt bei Einzelspielen die Kosten für die Halle, den Sanitätsdienst, die Werbung und die Schiedsrichter, der Gastverein seine Reisekosten. Der Heimverein trägt bei Turnieren die Kosten für die Halle, den Sanitätsdienst und die Werbung, die Gastvereine ihre Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten werden bei Turnieren so aufgeteilt, dass der Heimverein immer die hälftigen Schiedsrichterkosten übernimmt. Die andere Hälfte wird auf die beteiligten Gastvereine umgelegt. Der HVW verzichtet bei den Pokalspielen auf einnahmebezogene Spielbeiträge.
- (6) An den Pokalrunden des HVW ist jeweils eine Männer- bzw. Frauenmannschaft der Kreise teilnahmeberechtigt. Die Kreise haben ihre Teilnehmer bereits gemeldet.
- (7) Ein Turnierspiel gilt als ein Spiel im Sinne des § 45, Abs. 8 SpO (Festspielen) und des § 5 RO.



- (8) Nach Abschluss der Pokalturnierspiele entscheidet über den maßgeblichen Tabellenplatz bei Punktgleichheit das Ergebnis der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele. Sofern dieses Spiel unentschieden ausgegangen ist, wird eine Entscheidung über das Torverhältnis aus dem gesamten Turnier herbeigeführt. Sofern auch das Torverhältnis gleich ist, zählt die Anzahl der mehr geworfenen Tore. Sofern auch hier keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, wird im Anschluss an das Turnier ein 7m-Werfen gemäß gem. Kommentar zur Regel 2:2 durchgeführt.
- (9) Der Pokalsieger des HV Westfalen wird in Turnierform ermittelt, wobei
- die Kreise Minden-Lübbecke, Lippe und Bielefeld-Herford die Vorrunde A,
 - die Kreise Gütersloh, EUREGIO Münsterland und Münster die Vorrunde B,
 - die Kreise Hellweg, Industrie und Dortmund die Vorrunde C sowie
 - die Kreise Iserlohn-Arnsberg, Hagen-Ennepe-Ruhr und Lenne-Sieg die Vorrunde D bilden. Sollte im Vorfeld eine Mannschaft ihre Teilnahme absagen, wird ein Einzelspiel über die normale Spielzeit ausgetragen.
- (10) Die Spielzeit bei diesen Turnieren beträgt 2 x 20 Minuten mit 8 Minuten Halbzeitpause. Aufgrund der verkürzten Spielzeit finden die Bestimmungen des Team-Time-Out keine Anwendung.
- (11) Die Turniere der ersten Runde wurden bereits angelegt. Die Eingabe der Spielzeiten erfolgt durch die Spielleitende Stelle. Hierzu melden die Ausrichter bis zum 8. September 2019 ihre Termine. Vorgesehene Spieltage sind der 12./13. Oktober 2019. Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften zulässig.

II. Pokal der Frauen

- (1) Die Ausrichter der ersten Runde wurden ausgelost. Es sind in diesem Jahr die Kreispokalsieger der Handballkreise Minden-Lübbecke, Münster, Hellweg und Hagen/Ennepe-Ruhr.
- (2) Die Endrunde wird am 4. April 2020 ausgerichtet. Eine Abweichung von diesem Datum ist nicht zulässig.
- (3) Der HVW meldet ihm Rahmen der vom DHB vorgegebenen Kontingente den Pokalsieger sowie ggf. die weiteren platzierten Mannschaften für die Teilnahme am DHB-Pokal weiter.

III. Pokal der Männer

- (1) Die Ausrichter der ersten Runde wurden vor Jahren gelost und seit dem ständig fortgeschrieben. Es sind in diesem Jahr die Kreispokalsieger der Handballkreise Minden-Lübbecke, Gütersloh, Hellweg und Iserlohn/Arnsberg.
- (2) Die zweite Runde (Endrunde) wird vom Sieger der Vorrunde A am Samstag, 23. November 2019 ausgerichtet. Eine Abweichung von diesem Datum ist nicht zulässig. Sollte der Sieger der Vorrunde A keine Sporthalle stellen können, wird die Ausrichtung in der Reihenfolge Vorrunde D, Vorrunde B, Vorrunde C vergeben.



- (3) Der HV Westfalen meldet ihm Rahmen der vom DHB vorgegebenen Kontingente und Vorgaben die Pokalsieger sowie in der Reihenfolge der zweiten Runde ggf. die weiteren platzierten Mannschaften für die Teilnahme am DHB-Pokal weiter. Es ist zu beachten, dass nur erste Mannschaften eines Vereins an den DHB gemeldet werden können. Sollte eine Zweite Mannschaft auf den für den DHB-Pokal berechtigten Plätzen landen, wird die nächst platzierte Mannschaft gemeldet.

IV. Rechtliche Bestimmungen

- (1) Für Streitfragen, die sich in den Pokalrunden – mit Ausnahme der Endrunde der Männer – ergeben, ist der Landessprucausschuss (LSA) des HVW zuständig.
- (2) Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar
- die Zulässigkeit in § 34
 - die Form in § 37
 - die Fristen in §§ 39, 42 und 43
 - die Gebühren in § 44
- in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.
- (3) Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der Endrunde der Männer ergeben, gilt:
Es wird eine Turnierleitung (die Spielaufsicht und zwei Beisitzer) gebildet. Die Spielaufsicht wird von der spielleitenden Stelle benannt und ist für die Auswahl der zwei Beisitzer verantwortlich. Falls ein Verein bei der Endrunde beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spiels Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen zu der Verhandlung vor der Turnierleitung vierzig Minuten nach Spielschluss zu laden.
Der Einspruch ist bis spätestens dreißig Minuten nach Spielschluss (Ausschlussfrist) schriftlich in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet vom Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers, bei der Turnierleitung vorzulegen. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist gebührenfrei. Die Turnierleitung entscheidet endgültig.

V. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2019/2020 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik